

Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 25.11.2019) einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Entwurf)

Der Verband der Kali- und Salzindustrie (VKS) begrüßt den AwSV-Entwurf grundsätzlich insofern, als die vorgeschlagenen Änderungen teilweise der Klarstellung, Vereinfachung und Anpassung an geänderte Rechtsnormen dienen. Im Übrigen bedarf es jedoch noch einiger Änderungen des AwSV-Entwurfs. Insoweit unterstützt der VKS die Stellungnahme des BDI.

Für den VKS ist insbesondere die in Artikel 1 Nr. 11 des AwSV-Entwurfs vorgeschlagene Regelung zur Löschwasserrückhaltung von Bedeutung.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20) AwSV-Entwurf möchten wir hierbei folgende Änderungen vorschlagen:

- In § 20 Satz 3 sollte folgende Nr. 9 angefügt werden:

„9. Anlagen zum Lagern von Natriumchlorid, Calciumsulfat, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat“

Hiermit wird die in den Löschwasserrückhalte-Richtlinien (der Länder) für das Lagern bestimmter Salze (u.a. Streusalzlager, Salzlager) vorgesehene Ausnahmeregelung in § 20 übernommen. Die Ausnahmeregelung beruht darauf, dass von diesen Salzen nur eine geringe Gewässergefährdung ausgeht (WGK 1), sie keine Brandlast darstellen und im Regelfall in einfachen Hallen aus Holz gelagert werden. Eine Brandentstehung ist daher im Vergleich zu anderen Stoffen und Gebäudetypen unwahrscheinlich.

Dies trifft im Übrigen auch auf die Lagerung der Salze „Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat“ zu. Diese Salze sollten daher ebenfalls in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden.

- Hilfsweise zu der o.g. Forderung sollte zumindest die Begründung zu § 20 Nr. 2 (siehe Verordnungsbegründung zu Artikel 1, Nr. 11; Seite 45/46) wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

„Satz 1 Nummer 1 bis 8 zählt bestimmte Anlagen auf [...]

2. Anlagen nach Nummer 1 gleichgestellt werden in Nummer 2 die Anlagen, bei denen der Anteil an brennbaren Stoffen so gering ist, dass eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist. Dies gilt z.B. für Paletten mit Kleingebinden, bei denen nur die Palette aus brennbarem Material z. B. aus Holz ist, oder bei denen die

wassergefährdenden Stoffe **in Kunststoffen** verpackt sind. Dies gilt aber auch für Anlagen, bei denen eine Flüssigkeit, die fast vollständig aus Wasser besteht, dem aber ein Teil eines wassergefährdenden Stoffes zugesetzt wird, verwendet wird. Diese wässrige Lösung darf dabei selbst unter ungünstigen Bedingungen nicht in Brand geraten können. Die Regelung entspricht weitgehend der der chemischen Industrie. **Dies gilt auch für die Lagerung nichtbrennbarer Salze, wie zum Beispiel Natriumchlorid, Calciumsulfat, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat.**

Bei Paletten mit Kleingebinden ist eine Brandentstehung grundsätzlich dann nicht zu erwarten, wenn die wassergefährdenden Stoffe in Kunststoffen – nicht nur Kunststoffflaschen - verpackt sind.

Des Weiteren sollte zur Klarstellung als weiteres Beispiel die Lagerung nicht brennbarer Salze wie z.B. Calciumsulfat, Natriumchlorid, Magnesiumsulfat, Kaliumchlorid und Kaliumsulfat angeführt werden. Denn auch in diesen Fällen ist – wie oben erläutert - keine Brandentstehung zu erwarten.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen des AwSV-Entwurfs wird auf die Stellungnahme des BDI verwiesen. Dies gilt unter anderem für die Forderung des BDI, bestehende Anlagen, die die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften bereits erfüllen, von möglichen Anpassungsmaßnahmen aus den Festlegungen der 1. Änderungsverordnung zur AwSV auszunehmen. Eine entsprechende klarstellende Regelung ist erforderlich, um kontroverse Diskussionen im Vollzug zu vermeiden.

Berlin, den 16. Januar 2020